

\_\_\_\_\_  
Antragsteller – Name/Firma

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Tel Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Fax Nr.

\_\_\_\_\_  
**Verantwortliche Person auf der Baustelle  
mit Handy-Nr.**

Gemeinde Hüttenberg  
Straßenverkehrsbehörde  
Frankfurter Straße 49-51  
35625 Hüttenberg

Tel: 06441/7006-0  
Fax: 06441/7006-10

mailto: [info@huettenberg.de](mailto:info@huettenberg.de)

### **Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach §45 Abs.6 StVO**

Antrag auf Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung nach §45 Abs. 6 StVO zur Aufstellung eines Baugerüsts:

Ort: \_\_\_\_\_  
(genaue Anschrift)

vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
(Datum) (Datum)

Grund: \_\_\_\_\_  
(Angabe der auszuführenden Arbeiten)

Durch das Baugerüst werden Verkehrszeichen verdeckt:  Ja  Nein

Bemaßte Skizze, aus der die Gehwegbreite und die Größe / Stellung des Gerüsts hervorgeht:

*(Bauunternehmer haben gem. der Straßenverkehrsordnung mit dem Antrag einen Verkehrszeichenplan vorzulegen.)*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

**Bitte beachten Sie die wichtigen  
Hinweise auf der Rückseite!**

## **Wichtige Hinweise für den Antragsteller:**

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes – von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Zum Straßenverkehr gehört auch der Verkehr auf dem Gehweg (z.B. bei einem Gerüst) oder auf einem Seitenstreifen.

Bedenken Sie, dass sich Auswirkungen auf den Straßenverkehr insbesondere WÄHREND der Arbeiten ergeben. Diese können deutlich umfangreicher sein, als die Beeinträchtigungen, die anschließend durch eine fertiggestellte Baugrube fortauern.

Wer Arbeiten vornimmt, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ohne eine entsprechende Anordnung zu haben oder sie nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, oftmals auch eine Straftat (§315 b StGB – Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr). Versicherungen verweigern bei Schadenfällen in der Regel den Schutz.

Achtung auch, wenn eine Anordnung abläuft, weil die Arbeiten unvorhergesehen länger dauern. Beantragen Sie rechtzeitig eine Verlängerung.

In der Regel sind vor der Erteilung einer Anordnung noch andere Behörden anzuhören, oft ist auch vorab eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

Stellen Sie daher bitte den Antrag nach Möglichkeit zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten, damit Sie Ihre Arbeiten wie geplant aufnehmen können. Bei Arbeiten, die aufwändige Sicherungsmaßnahmen und Umleitungen nach sich ziehen, kann es entsprechend länger dauern.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ersetzt nicht die Einwilligung des Straßeneigentümers. Wenden Sie sich daher bitte, wenn Sie eine solche benötigen (z.B. bei Aufbrucharbeiten), an den jeweiligen Eigentümer.

Für Arbeiten an/auf Gemeindestraße ist eine solche beim Gemeindevorstand -Bauamt- der Gemeinde Hüttenberg, bei Kreis- und Landesstraßen bei der Straßenmeisterei Solms, Riemannstraße 9, 35606 Solms, einzuholen.

Sie ist Voraussetzung für die straßenverkehrsbehördliche Anordnung.

**Antrag an: [info@huettenberg.de](mailto:info@huettenberg.de)**

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jensen, Telefonnummer: 06441/7006-20.**